
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt – Friedhofsgebührensatzung –

vom 25. Juli 2011

Der Rat der Stadt Lippstadt hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) am 18.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. B) wird um Ziffer 6 und 7 ergänzt:

B) Gebühren für Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|----------|
| 6. | Rasenreihengrab für Sargbestattungen inkl. Pflege | 827,00 € |
| 7. | Rasurnenreihengrab inkl. Pflege | 316,00 € |

§ 2

§ 4 Abs. C) wird um Ziffer 4 und 5 ergänzt und die bisherige Ziffer 4 als Ziffer 6 ausgewiesen:

C) Gebühren für Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|----------|
| 4. | Rasenwahlgrab für Sargbestattungen inkl. Pflege je Grabstelle | 993,00 € |
| 5. | Rasurnenwahlgrab inkl. Pflege je Grabstelle | 380,00 € |

§ 3

§ 4 Abs. F) Ziffern 1, 3, 5 und 7 erhalten folgende Fassung:

F) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Für das Ausheben und Verfüllen eines Rasen-/ Reihengrabes | 448,00 € |
| 3. | Für das Ausheben und Verfüllen eines | |

	Grabes in einer Rasen-/ Wahlgrabstätte	448,00 €
5.	Für das Beisetzen einer Urne in einer Rasen-/ Urnenreihengrabstätte	149,00 €
7.	Für das Beisetzen einer Urne in einer Rasen-/ Urnenwahlgrabstätte	149,00 €

§ 4

§ 4 Abs. H) Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

H) sonstige Gebühren

4.	Genehmigung von Gedenkplatten an Urnenstelen und auf Rasengräbern	24,00 €
----	---	---------

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt - Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 25. Juli 2011

gez. Sommer
Bürgermeister